

#### 4. § 1 KWVO.

**Gefährdung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung kann auch vorliegen, wenn der Täter die zurückgehaltenen Waren zuvor aus dem Protektorat in das Reich eingeführt hat.**

IV. Strafsenat. Urt. v. 26. Mai 1944 (4 D 105/1944).

I. Landgericht Paderborn.

In der Strafsache gegen den Gefreiten G. W. in der Genesenenkompanie Fla. Ers. Batl. (Not.) 46 in Paderborn wegen Zuwiderhandlung gegen die KriegswirtschaftsVO hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 26. Mai 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Kamecke, Dr. Schäfer und Dr. Pawelka, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Paderborn vom 3. März 1944 wird verworfen. Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen*

#### *Gründe*

Nach der Feststellung des Landgerichts hat der Angeklagte im Jahre 1943 im Protektorat für etwa 7.000 RM Waren eingekauft und sie in einem gemieteten Raum in Paderborn aufbewahrt, soweit sie nicht auf dem Beförderungswege durch Fliegerangriffe vernichtet wurden. Einen geringen Teil der Waren – für etwa 700 RM – verkaufte er an Kameraden oder Bekannte, die übrigen wollte er für die Zeit nach dem Kriege als „Existenzgrundlage“ aufbewahren. Durch die Wareneinkäufe wollte er sein Geld, das er auf einem Sparkonto gehabt hatte, wertbeständig anlegen. Es handelte sich in der Hauptsache nicht um zwangsbewirtschaftete Güter, aber um Mangelware, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörte, beispielsweise Kämme, Handtaschen, Brieftaschen, Reisekoffer und Kurzwaren. Das Landgericht hat die Handlungsweise des Angeklagten als Zuwiderhandlung gegen § 1 der KWVO angesehen, da er die Mangelwaren durch Horten dem allgemeinen Wirtschaftskreislauf entzogen und somit die Bedarfsdeckung der Bevölkerung erheblich gefährdet habe. Er hat auch, wie im Urteil weiterhin ausgeführt ist, böswillig gehandelt, denn er wußte, daß die von ihm zurückgelegten Sachen im allgemeinen Warenverkehr sehr verknappt und kaum zu haben waren, „hamsterte“ sie aber gleichwohl aus Eigensucht.

Die Revision bemängelt an dem Urteil zunächst, daß die Strafkammer es versäumt habe, zu prüfen, welche der zulässigerweise im Protektorat aufgekauften Waren im Reichsgebiet zwangsbewirtschaftet seien. Der Verteidiger führt

hierzu aus, der Angeklagte habe nur, wenn er in Ausübung eines Gewerbes über die Waren verfügen wollte, dem zuständigen Wirtschaftsamt das Warenlager angeben müssen und alsdann nur gegen Empfang von Bezugsberechtigungen darüber verfügen dürfen, für private Verfügungen seien die Waren dagegen bezugsberechtigungs frei geblieben. Die Aufbewahrung der Waren bis nach dem Kriege stelle eine private Verfügung dar, die nicht gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO verstoße. Die KriegswirtschaftsVO finde ebensowenig Anwendung, da es sich um Waren handele, die vor dem Aufkauf durch den Angeklagten im Reichsgebiet nicht vorhanden gewesen seien, folgeweise niemals zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehört hätten. Insbesondere entfalle nach Lage des Falles die Annahme der Böswilligkeit.

Diese Ausführungen des Verteidigers liegen neben der Sache. Das Landgericht hat als richtig unterstellt, daß die vom Angeklagten aus dem Protektorat nach dem Reich geschafften Waren nicht zwangsbewirtschaftet waren. Es handelte sich aber um Mangelware, vorwiegend um Erzeugnisse, die wegen der Vordringlichkeit der Rüstungsarbeiten im Kriege nur in geringerer Menge oder überhaupt nicht hergestellt werden. Die hiermit zusammenhängende Warenverknappung muß als notwendige Folgeerscheinung des Krieges in Kauf genommen werden. Sie darf aber nicht durch den Eigennutz einzelner verschärft werden; die selbstsüchtig einen größeren Vorrat von Mangelwaren aufhäufen, um ihn erst nach dem Kriegsende gewinnbringend zu verkaufen und die Ersparnisse vermeintlich auf diese Weise wertbeständig zu erhalten. Ein derartiges Verhalten verstößt sowohl gegen den im Vorspruch zur Kriegswirtschaftsverordnung niedergelegten Grundgedanken, demzufolge es selbstverständliche Pflicht jedes Volksgenossen in der Heimat ist, alle seine Kräfte und Mittel Volk und Reich zur Verfügung zu stellen und dadurch die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens zu gewährleisten, als auch gegen die ausdrückliche Bestimmung des § 1 KWVO, die mit empfindlichsten Strafen denjenigen bedroht, der Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseite schafft oder zurückhält und dadurch die Deckung dieses Bedarfs böswillig gefährdet. Die Merkmale dieser Straftat sind im angefochtenen Urteil rechtlich einwandfrei nachgewiesen. Auf welche Weise der Angeklagte in den Besitz der Mangelware gelangt ist, hat für die Anwendbarkeit des § 1 KWVO keine Bedeutung, ebensowenig setzt diese voraus, daß die Gegenstände bezugsbeschränkt sind. Es liegt auf der Hand, daß die Handlungsweise des Angeklagten eine unbefugte Verzögerung des wirtschaftlichen Umlaufs, ein Zurückhalten der Waren darstellte. Würde das Beispiel des Angeklagten Schule machen, so würde sich daraus die notwendige Folge ergeben, daß die bisher nur verknappten Waren vollständig aus dem Handel verschwinden würden. Es ist ein Trugschluß, wenn der Verteidiger meint, von einer Bedarfsgefährdung könne hier nicht gesprochen werden, weil die vom Angeklagten im

Protektorat aufgekauften Waren ohne ihn auch der Bedarfsdeckung im Reich entzogen gewesen wären; denn auch die im Protektorat vorhandenen Warenvorräte konnten, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, zur Bedarfsdeckung im Inlande herangezogen werden. Was endlich die Böswilligkeit anlangt, so ergeben sich auch gegen deren Begründung im angefochtenen Urteil keine Bedenken. Die Umstände, welche die Tat des Angeklagten als minder schwer erscheinen lassen, sind in den Strafzumessungsgründen berücksichtigt, im übrigen nicht nachzuprüfen. Für die Annahme, daß die Strafkammer den durch Feindeinwirkung verlorengegangenen Teil der Waren nicht von der Straftat ausgenommen habe, bieten die Urteilsgründe keinen Anhalt. Die Revision ist daher zu verwerfen.

---

### 5. § 4 der VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. 11. 1939 (RGBl. I 2319).

#### Zur Strafbarkeit des geschlechtlichen Umgangs mit einem beurlaubten, noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen.

I. Strafsenat. Urt. v. 9. Juni 1944 (1 D 69/1944).

I. Landgericht Mannheim.

In der Strafsache gegen Frau Th. Gr. geborene L. in Mannheim-Rheinau, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungsanstalt in Mannheim, wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 9. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender, die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Rohde, Rusche und Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts in Mannheim vom 26. Januar 1944 wird, soweit es die Angeklagte Gr. betrifft, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.*

*In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. – Von Rechts wegen*

#### *Gründe*

I. Die Verfahrensstüge.

Die Revision rügt eine Verletzung des § 266 StPO; sie meint damit aber, wie ihre Ausführungen zu diesem Punkt erkennen lassen, einen Verstoß gegen den § 264 StPO. Sie behauptet, das Landgericht habe eine nicht unter Anklage stehende Tat zum Gegenstande der Aburteilung gemacht, indem es der Be-